

Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

gemäß des Bayerischen Ministerialblattes vom Mai 2021, Az. IV.8-BS7369.0/170/3
Punkt 3.8 Masernschutz, informieren wir Sie über die aktuellen Bestimmungen zum
Masernschutz.

Die Bestimmungen des seit 1. März 2020 geltenden Masernschutzgesetzes bzw. des
§ 20 Abs. 9 und 10 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils gültigen
Fassung sind zu beachten. Der Nachweis bezüglich des Masernimmunitätsstatus der
Schülerinnen und Schüler ist gemäß § 20 Abs. 9 IfSG vor Beginn ihrer Betreuung
gegenüber der Leitung der Mittagsbetreuung zu erbringen. Ohne Nachweis i. S. d. §
20 Abs. 9 Satz 1 IfSG ist ein Besuch der Mittagsbetreuung gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6
IfSG nicht möglich.

Bestätigung Masernschutz

Name, Vorname des Kindes: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____ Klasse: _____

Das o.g. Kind besitzt einen gültigen Nachweis zur Masernschutzimpfung.

Ja

Nein

Bitte Nachweis vorzeigen oder in Kopie beilegen!

(wird von der Einrichtung ausgefüllt)

Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Für o.g. Person sind die Anforderungen gemäß § 20 Abs 9 IfSG zum Masernschutz
erfüllt durch:

- Nachweis über eine Masernimpfung für Kinder im Alter von 13 – 24 Monaten
- Nachweis über 2 Masernimpfungen für Personen älter als 24 Monate
- Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist
- Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, auf Grund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf*
- Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde

		Unterschrift/ Handzeichen
Hiermit bestätige ich, die o.g. Nachweise eingesehen zu haben	<input type="checkbox"/>	
Nachweis durch Schulleitung bei Schulanmeldung eingesehen	<input type="checkbox"/>	